

Beilage zum Bericht des Verfassungs- und Rechts-Ausschusses

Ltg.-498-1982

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Kellner und Bieder

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird: LT-498-1982

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In der Z.4. hat es anstelle der Wortfolge "§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl.Nr. 409/1980" zu lauten:

"§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221".

2. In der Z.10 hat § 30 Abs. 6 1.Satz zu lauten:

"Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Beamte verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen."

3. Nach der Z.10 wird folgende Z.10a eingefügt:

"10a. Im § 30 Abs.3 entfällt die Wortfolge:  
'auf ihren Antrag'."

4. In der Z.15 entfällt im § 44 Abs.4 die Wortfolge:

"in der Fassung BGBI.Nr. 577/1980,".

5. In der Z.15 hat § 44 Abs.5 zu lauten:

"(5) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub gemäß Abs.4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung der Kinder in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Der Sonderurlaub ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 80), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den Sonderurlaub innerhalb eines Zeitraumes, der der Dauer des Sonderurlaubes entspricht, entrichtet werden. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wiederantritt des Dienstes."

6. Nach der Z.22 wird folgende Z.22a eingefügt:

"22a. Im § 54 Abs.3 Z.1 wird nach dem Wort 'Karenzurlaubes' eingefügt:

'nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979,  
BGBI.Nr. 221 oder'."

7. Nach der Z.28 wird folgende Z.28a eingefügt:

"28a. Im § 76 Abs.4 lit.c lautet der Klammerausdruck  
' (§ 69 Abs.3) '."

8. Z.51 hat zu lauten:

"51. § 158 Abs.2 lit.b entfällt; lit.c erhält die Bezeichnung 'lit.b', wobei anstelle '25 v.H.' '50 v.H.' tritt."

9. Im Art.II Z.3 hat Art.IX zu lauten:

"Art.IX

Ein im Zeitpunkt der Kundmachung der DPL-Novelle 1982 noch andauernder Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes, der im Anschluß an einen Mutterschaftskarenzurlaub gewährt wurde, ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung einer Abfertigung (§ 80), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den Sonderurlaub innerhalb eines Zeitraumes, der der Dauer des Sonderurlaubes entspricht, entrichtet werden.

Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wiederantritt des Dienstes."

10. Im Art.II wird folgede Z.5 angefügt:

"5. Art.XI der Anlage B lautet:

'Art.XI

Beamten, die sich am 1. Dezember 1982 noch in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich befinden und vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben, gebührt die Jubiläumsbelohnung gemäß § 49 für eine Dienstzeit von 30 Jahren am 1. Dezember 1982.'"